



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg  
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

Herr

Bearb.: Frau M  
Gesch.Z.: 44-872  
Hausruf: 0331 86  
Fax: 0331 86  
Internet: <https://mik.brandenburg.de>  
@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag  
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 29. Juli 2020

**Antrag auf Akteneinsicht (per E-Mail) vom 27. Januar 2020 an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg**

Sehr geehrter Herr

ich beziehe mich auf Ihren Antrag auf Akteneinsicht (per E-Mail) vom 27. Januar 2020 an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, welcher mir zuständigkeitshalber von dort am 24. Juli 2020 übermittelt wurde.

In diesem Antrag beziehen Sie sich auf das Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG), das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) sowie das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG). Ihre gestellten Fragen beziehen sich auf allgemeine rechtliche Konstellationen des Ordnungswidrigkeitenrechts.

Das BbgUIG sowie das VIG sind hier allerdings nicht einschlägig, da im Hinblick auf Ihre Fragen aus dem Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts der Anwendungsbereich dieser Gesetze nicht gegeben ist. Das BbgUIG gibt der auskunftsberechtigten Personen einen Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen, das VIG einen Anspruch auf Zugang zu Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und Verbraucherprodukten. Ihre Fragen beziehen sich in keiner Weise auf diese genannten Themen, so dass auf diesen Grundlagen keine Beantwortung erfolgen kann.



Das AIG statuiert ein Recht für jeden auf Einsicht in Akten. Das Recht auf Akteneinsicht ist ein individuelles Verfahrensrecht und umfasst die Einsicht in Akten, welche die für ein Verfahren und dessen Ergebnis maßgeblichen Sachverhalte und behördlichen oder gerichtlichen Erwägungen dokumentieren. Akten nach § 3 AIG sind alle schriftlich, elektronisch, optisch, akustisch oder auf andere Weise aufgezeichneten Unterlagen, soweit diese ausschließlich amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienen.

Da Sie in Ihrer Anfrage keinen Bezug zu einem konkreten Verwaltungsvorgang herstellen, in den Sie Einsicht nehmen wollen, kann Ihnen die Akteneinsicht gemäß AIG aus praktischen Erwägungen heraus nicht gewährt werden. Eine Beantwortung Ihrer Fragen des Ordnungswidrigkeitenrechts ist ebenso ausgeschlossen, da diese eine verbotene Rechtsberatung darstellen würde. Ein hierzu berechtigter Rechtsanwalt kann Ihnen hier ggf. weiterhelfen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich Ihrem Antrag aus vorgenannten Gründen nicht nachkommen kann.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[Redacted signature]

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 29. Juli 2020 durch Frau [Redacted] elektronisch  
schlussgezeichnet.